

Netzführungsvertrag

zwischen

<Kunde>

<Straße>

<PLZ Ort>

<Standort>

- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

Inhalt

PRÄAMBEL	4
1 NETZANSCHLÜSSE UND ABGRENZUNGEN	4
1.1 Kraftwerk und Netzanschluss	4
1.2 Eigentumsgrenzen	4
2 NETZFÜHRUNG	4
2.1 Grundlagen der Netzführung	4
2.2 Netzführungsgrenzen	4
2.3 Dienststellen der Amprion	4
2.4 Dienststelle der des Kunden	5
2.5 Koordination und Planung von Freischaltungen	5
2.6 Schalthandlungen	6
2.7 Verfügungserlaubnis	6
2.8 Ein-/ Ausschaltung, Parallelschaltung und Synchronisierung	7
2.9 Außergewöhnliche Netzzustände	7
2.10 Verhalten im Störfall	7
3 MITTEILUNG AN DRITTE ÜBER STÖRUNGEN UND BESONDERE VORKOMMNISSE	8
4 ONLINE-DATENAUSTAUSCH	8
4.1 Format und Inhalt der ausgetauschten Daten	8
4.2 Qualität und Pflege der Daten, Datenübermittlung	8
5 FAHRPLÄNE	9
6 SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN	9

6.1	Anforderung/Abmeldung von Blindleistung	9
6.2	Redispatch	9
6.3	Weitere Systemdienstleistungen	10
7	EEG- UND KWKG-VORRANGREGELUNG; KRAFTNAV	10
8	VERTRAGSANPASSUNGSRECHT	10
9	HAFTUNG	10
10	HÖHERE GEWALT	11
11	ABTRETUNG/ RECHTSNACHFOLGE	12
12	VERTRAGSLAUFZEIT/ KÜNDIGUNG	12
13	VERTRAULICHKEIT	12
14	BEAUFTRAGUNG DRITTER	12
15	RECHTSWAHL- UND GERICHTSSTANDVEREINBARUNG	12
16	SCHRIFTFORM	13
17	SALVATORISCHE KLAUSEL	13
18	ANLAGEN	13

PRÄAMBEL

- (1) Dieser Vertrag regelt die möglichst reibungslose Abwicklung der Netzführungsaufgaben, die mit dem Anschluss des Kunden an das Übertragungsnetz der Amprion entstehen. Damit wird zwischen den Vertragspartnern die Basis geschaffen für ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis und eine kooperative Zusammenarbeit in den Belangen der Netzführung.
- (2) Im Rahmen des Anschlusses des Kraftwerks des Kunden am Standort <Name> an das Netz der Amprion wurden ein Netzananschlussvertrag, Anschlussnutzungsvertrag und Netznutzungsvertrag abgeschlossen. Auf Inhalte dieser Vertragswerke wird im Folgenden wiederholt Bezug genommen.

1 Netzan Anschlüsse und Abgrenzungen

1.1 Kraftwerk und Netzananschluss

Der Kunde betreibt am Standort <Name> das Kraftwerk <Name> mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. <xxx> MVA (nachfolgend ‚das Kraftwerk‘ genannt). *[Beschreibung des Kraftwerkstyps und des Netzananschlusskonzepts und Verweis auf eine Anlage ‚Übersichtsbild Netzananschluss‘ zum Vertrag]*

1.2 Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenzen der elektrischen Anlagen des Netzan Anschlusses sind in der Anlage ‚Eigentumsgrenzen‘ dargestellt.

2 Netzführung

2.1 Grundlagen der Netzführung

- (1) Grundlage für die Netzführung zwischen dem Kunden und Amprion ist die „Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz“ (Anlage ‚Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz‘).
- (2) Zur eindeutigen Kommunikation werden zwischen den Dienststellen ausschließlich die Begriffe gemäß Anlage ‚Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz‘ verwendet. Es wird von beiden Vertragspartnern nur entsprechend den dort genannten Anforderungen ausgebildetes Personal eingesetzt.
- (3) Des Weiteren gelten alle einschlägigen EN-, DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich des Betriebes von elektrischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Netzführungsgrenzen

Die festgelegten Netzführungsgrenzen sind in der Anlage ‚Netzführungsgrenzen‘ vermerkt.

2.3 Dienststellen der Amprion

- (1) Dienststellen der Amprion für die Netzführung im Sinne dieses Vertrages sind die Hauptschaltleitung Brauweiler (HSL) und die Gruppenschaltleitung *[Nord / Süd]* (GSL *[Nord / Süd]*).

- (2) Entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen HSL und GSL *[Nord / Süd]* treten beide Dienststellen in folgender Weise in Kontakt mit der Dienststelle des Kunden gemäß Ziffer 2.4 Abs. (1):

HSL:

- Entgegennahme von Revisionsplänen
- Entgegennahme der Ein- und Ausschaltzeiten der jeweiligen Erzeugungseinheit
- Entgegennahme von Anmeldungen bzw. Änderungen von Einspeisefahrplänen
- Maßnahmen nach §§ 13 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insb. Redispatch
- Erbringung von Systemdienstleistungen

GSL *[Nord / Süd]*:

- Koordination und Abstimmung von Freischaltanträgen
- Organisation und Durchführung von Freischaltungen
- Vergabe und Entgegennahme von Verfügungserlaubnissen
- Freigabe von Synchronisierungsvorgängen nach dem Anfahren der Erzeugungseinheit
- Parallelschaltung nach Abfangen auf Eigenbedarf
- Austausch von Schutz- und Störmeldungen den Netzanschluss betreffend

- (3) In Ausnahmefällen (z.B. Netzwiederaufbau, Einschränkungen in den Kommunikationsverbindungen) kann der Kontakt auch durch die Gruppenschaltleitung *[Süd / Nord]* (GSL *[Süd / Nord]*) hergestellt werden.
- (4) Die Kontaktdaten der Dienststellen der Amprion, die berechtigt sind, Freischaltanträge zu stellen, Schaltanweisungen zu erteilen und eine Verfügungserlaubnis entgegenzunehmen bzw. zu erteilen sowie weitere betriebliche Anweisungen gemäß der oben genannten Aufgabenverteilung zu erteilen, sind in den Anlagen ‚Kontaktdaten HSL‘, ‚Kontaktdaten GSL Nord‘ und ‚Kontaktdaten GSL Süd‘ aufgeführt. Bei notwendigen Änderungen werden diese Anlagen zeitnah aktualisiert und ausgetauscht.

2.4 Dienststelle des Kunden

- (1) Dienststelle des Kunden im Sinne dieses Vertrages ist der Leitstand des Kraftwerks <X> (Kraftwerksleitstand).
- (2) Die Kontaktdaten der Dienststelle des Kunden, welche berechtigt ist, Freischaltanträge zu stellen, Schaltanweisungen entgegenzunehmen und eine Verfügungserlaubnis entgegenzunehmen bzw. zu erteilen, sind in der Anlage ‚Kontaktdaten Kunde‘ aufgeführt. Bei notwendigen Änderungen wird diese Anlage zeitnah aktualisiert und ausgetauscht.

2.5 Koordination und Planung von Freischaltungen

- (1) Freischaltungen von Betriebsmitteln werden im Rahmen der Jahresfreischaltplanung koordiniert. Darüber hinaus notwendige unterjährige Freischaltungen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

- (2) Freischaltanträge müssen frühzeitig gestellt werden und Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Arbeit sowie die Rückschaltdauer der vorgesehenen Schalthandlungen enthalten.

2.6 Schalthandlungen

- (1) Jeder Vertragspartner ist für die Schalthandlungen innerhalb seiner Netzführungsgrenzen verantwortlich. Dabei gilt folgende Regelung:
 - die die Schalthandlung anweisende Stelle verantwortet die ordnungsgemäße und richtige Anweisung,
 - die die Schalthandlung ausführende Stelle verantwortet die ordnungsgemäße und richtige Ausführung der Schalthandlung,
 - jede Schalthandlung muss unmittelbar vor der Durchführung nochmals geprüft und gegenseitig bestätigt werden.
- (2) Schalthandlungen, insbesondere nach einem Spannungsausfall oder einer Spannungsunterbrechung, sind zwischen den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
- (3) *[falls erforderlich Beschreibung von weiteren Verfahrensweisen]*
(z.B.: Sollte ein Netzanschluss an das Netz eines Dritten zur Eigenbedarfsversorgung vorhanden sein, so ist eine Kupplung dieses Netzes mit dem Netz der Amprion über das kraftwerksinterne Eigenbedarfsnetz nur kurzzeitig für Schalthandlungen z. B. für Umschaltungen von Eigenbedarfseinrichtungen nach Freigabe durch die GSL *[Nord / Süd]* zulässig. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem Kunden. Sollten mehrere Anschlüsse an das Netz der Amprion, auch in der gleichen Spannungsebene, vorhanden sein, so ist eine Kupplung dieser Netze nur kurzzeitig für Schalthandlungen z.B. für Umschaltungen von Eigenbedarfseinrichtungen nach Freigabe durch die GSL *[Nord / Süd]* zulässig. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem Kunden).

2.7 Verfügungserlaubnis

- (1) Eine Verfügungserlaubnis (VE) über ein geerdetes Netzteil (Leitung, Transformator, Kupplung) muss von der zuständigen Dienststelle an den Anlagenverantwortlichen erteilt werden, in dessen Verantwortungsbereich die Arbeiten ausgeführt werden.
- (2) Die VE über das Netzteil muss von der zuständigen Dienststelle vorher bei der jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Werden Arbeiten in den Zuständigkeitsbereichen beider Vertragspartner durchgeführt, sind die durchzuführenden Arbeiten zwischen beiden Anlagenverantwortlichen zu koordinieren.
- (3) Die von den zuständigen Dienststellen durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen sind mit der Erteilung der VE dem Anlagenverantwortlichen bekannt zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten dürfen die von den zuständigen Dienststellen durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen nur auf Anweisung dieser Stellen vom Anlagenverantwortlichen wieder aufgehoben werden.
- (4) *[Gegebenenfalls zusätzliche Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen/Freigabeverfahren im Kraftwerk]*

2.8 Ein-/ Ausschaltung, Parallelschaltung und Synchronisierung

- (1) In Normalschaltung ist der Leistungsschalter am Netzanschlusspunkt eingeschaltet und es steht Spannung im Kraftwerk an.
- (2) Der Kunde meldet die gewünschte Einschaltzeit auf Basis des eingereichten Fahrplans kurzfristig vor dem Einschaltvorgang, aber mit ausreichender Vorlaufzeit telefonisch bei der HSL an. Nach Genehmigung durch die HSL spricht der Kunde das Einschalten zum Anfahren der Erzeugungseinheit mit der GSL [Nord / Süd] ab und führt die Synchronisierung eigenverantwortlich durch. Die erfolgreiche Synchronisierung meldet der Kunde unverzüglich telefonisch unter Nennung der Uhrzeit bei der HSL.
- (3) Eine kontrollierte Parallelschaltung einer Erzeugungseinheit mit dem Netz der Amprion nach einem Abfangen auf Eigenbedarf erfolgt durch Amprion mit dem Leistungsschalter am Netzanschlusspunkt. Hierfür betreibt Amprion in dem jeweiligen Schaltfeld ein Parallelschaltgerät, mit dessen Hilfe die GSL [Nord / Süd] im Schaltgespräch Stellanweisungen für den Parallelschaltvorgang an den Kraftwerksleitstand gibt. Die Schalthandlungen müssen zwischen den zuständigen Dienststellen abgestimmt werden.
- (4) Der Kunde meldet die gewünschte Ausschaltzeit auf Basis des eingereichten Fahrplans kurzfristig vor dem Abschaltvorgang, aber mit ausreichender Vorlaufzeit telefonisch bei der HSL an. Nach Genehmigung durch die HSL trennt der Kunde die jeweilige Erzeugungseinheit durch das Ausschalten des Generatorschalters vom Netz. Das erfolgreiche Ausschalten meldet der Kunde unter Nennung der Uhrzeit bei der HSL.

2.9 Außergewöhnliche Netzzustände

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Amprion-Regelzone gefährdet oder gestört ist, ist Amprion berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch geeignete Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. (1) bis (2) und 13a Abs. (1) EnWG zu beseitigen. Dazu erteilen die HSL oder die GSL [Nord / Süd] direkte Anweisungen an die Dienststelle des Kunden.

2.10 Verhalten im Störfall

- (1) Im ungestörten Betrieb überwachen beide Vertragspartner ihre Netzführungsbereiche eigenständig. Die Vertragspartner teilen sich unverzüglich Schalterauslösungen, Schutz- und Störmeldungen sowie alle Unregelmäßigkeiten an Betriebsmitteln den Netzanschluss betreffend mit, die eine gegenseitige Beeinträchtigung zur Folge haben können.
- (2) In Notfällen sind die jeweiligen Dienststellen berechtigt, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr auch ohne vorherige Absprache zu schalten. Die zuständige Dienststelle des jeweils anderen Vertragspartners ist jedoch unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (3) Nach einem Netzzusammenbruch sind zum Netzwiederaufbau die „Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch für Kraftwerksbetreiber“ gemäß der Anlage „Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem

Netzzusammenbruch, für Kraftwerksbetreiber‘ auf Anweisung der HSL bzw. GSL [Nord / Süd] durchzuführen.

3 Mitteilung an Dritte über Störungen und besondere Vorkommnisse

Bei Störungen und besonderen Vorkommnissen im Netzbereich eines Vertragspartners, die ihre Ursache in gemeinsamen Anlagen oder in Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners haben, werden beide Vertragspartner für die Presse und/oder andere Außenstehende bestimmte Erklärungen nur nach gegenseitiger Abstimmung abgeben. Dies gilt nicht, sofern eine Abstimmung aufgrund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auskunftspflichten, nicht möglich sein sollte. Die Vertragspartner werden sich hierüber unverzüglich unterrichten.

4 Online-Datenaustausch

Die Arbeitsabläufe in der Netzführung werden zunehmend automatisiert. Die rechnergestützten Verfahren setzen die Abbildung des eigenen Netzes und benachbarter Netzbereiche voraus. Für eine zweckdienliche Anwendung dieser Verfahren ist die zuverlässige Bereitstellung der entsprechenden Prozessdaten (Topologie, Messwerte, etc.) und der beschreibenden Daten (elektrische Kenngrößen von z.B. Generatoren, Leitungen und Transformatoren) erforderlich. Diese Anforderungen gelten für beide Vertragspartner, unabhängig davon, ob sie Daten bereitstellen und/oder empfangen.

4.1 Format und Inhalt der ausgetauschten Daten

- (1) Die Vertragspartner stellen sich die Prozessdaten und die beschreibenden Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Umfang, Übertragungsformat und Übertragungsstrecke der auszutauschenden Daten sind in der Anlage ‚Umfang der auszutauschenden Daten‘ beschrieben und werden bei Bedarf den Erfordernissen angepasst.
- (3) Die Vertragspartner stimmen das genutzte Datenformat ab.

4.2 Qualität und Pflege der Daten, Datenübermittlung

- (1) Der Datenlieferant ist verantwortlich für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der von ihm zu liefernden Daten. Er haftet aber nicht für die Folgen einer fehlerhaften Datenerfassung oder -übertragung.
- (2) Aufgrund der direkten Auswirkungen des Datenaustauschs auf Funktionalitäten des jeweiligen Vertragspartners ist eine koordinierte Vorgehensweise bei Änderungen in Umfang und Struktur der übertragenen Daten erforderlich. Änderungen sind so durchzuführen, dass diese die darauf aufbauenden Prozesse (z.B. Netzsicherheitsrechnung) nicht behindern. Insbesondere müssen Änderungen mit ausreichender Vorlaufzeit angekündigt werden, so dass beide Vertragspartner die erforderlichen Anpassungen und Prüfungen in ihrem System einplanen können.
- (3) Bei geplanten Arbeiten bzw. Außerbetriebnahmen an den Übertragungseinrichtungen durch einen Vertragspartner, die Auswirkungen auf den Datenaustausch haben, sind diese dem jeweils anderen Vertragspartner mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten bzw. Außerbetriebnahmen anzukündigen.

- (4) Beim Ausfall von Übertragungseinrichtungen verständigen die Vertragspartner einander unverzüglich, sofern der Ausfall nicht automatisch bei dem anderen Vertragspartner signalisiert wird.
- (5) Die Vertragspartner benennen Ansprechpartner in ihrem Haus, die die jeweiligen Koordinierungsaufgaben bei der Organisation des Datenaustauschs wahrnehmen.

5 Fahrpläne

Die Einsatzplanungsdaten werden Amprion, gemäß der ‚Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom)‘ der Bundesnetzagentur vom 16.04.2014 (Aktenzeichen BK6-13-200) sowie des Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Genehmigung des Vorschlages aller ÜNB für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Aktenzeichen BK6-16-051), zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) GLDPM-Implementierungsvorschriften auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

6 Systemdienstleistungen

6.1 Anforderung/Abmeldung von Blindleistung

- (1) Die Anforderungen an die technische Fähigkeit zur Blindleistungsabgabe oder -aufnahme sind im Netzanschlussvertrag geregelt. Der Abruf bzw. die Abmeldung von Blindleistung je Erzeugungseinheit durch die HSL erfolgt telefonisch. Dieser Abruf kann beliebig oft innerhalb eines Tages erfolgen. Die durch Amprion angeforderte Blindleistung muss bis auf Widerruf erbracht werden.
- (2) Sollte die vom Kraftwerk geplante Einsatzzeit zur Erbringung von Wirkleistung kürzer sein als die von Amprion gewünschte Einsatzdauer zur Erbringung von Blindleistung, muss der weitere Einsatz der jeweiligen Erzeugungseinheit zwischen dem Kraftwerksleiststand und der HSL abgestimmt werden. Die hierbei unvermeidbar erzeugte Wirkleistung wird als Redispatch behandelt.
- (3) Die Vergütung der Erbringung von Blindleistung ist im Anschlussnutzungsvertrag geregelt.

6.2 Redispatch

- (1) Liegt ein gefährdeter Systemzustand vor bzw. zeichnet sich ein solcher ab, hat die HSL im Rahmen der Systemverantwortung die Pflicht und das Recht, zunächst alle technisch erforderlichen präventiven und kurativen Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. (1) bis (2) und 13a Abs. (1) EnWG zur Herstellung eines sicheren Systembetriebs zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die Erteilung direkter Vorgaben für die Fahrweise des Kraftwerks (z.B. Redispatch).
- (2) Eine Überlagerung von durch Redispatch begründeten Fahrplänen auf die vereinbarten Fahrpläne durch Amprion ist deshalb immer dann möglich, wenn netzsicherheitsrelevante Gründe (z.B. Überlastung einzelner Betriebsmittel, Verletzung der vorgegebenen Spannungsbänder) sich abzeichnen oder vorliegen. In diesen Fällen kann durch gezielten Redispatch (gezielte Vorgabe von

Fahrplanwerten für das Kraftwerk durch Amprion) ein sicherer Systembetrieb erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dabei sind die technischen Möglichkeiten des Kraftwerks zu berücksichtigen. Zur Verdeutlichung sind die möglichen Betriebsbereiche der Erzeugungseinheit in der Anlage ‚Betriebsbereiche der Erzeugungseinheit‘ dargestellt.

- (3) In dringenden Fällen erfolgt die Vorgabe solcher Fahrpläne vorab telefonisch und anschließend elektronisch durch die HSL. Den Vorgaben ist durch den Kunden unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Vergütung von Redispatch ist im Anschlussnutzungsvertrag geregelt.

6.3 Weitere Systemdienstleistungen

- (1) Für die Erbringung von weiteren Systemdienstleistungen wie z. B.
 - Primärregelleistung
 - Sekundärregelleistung
 - Minutenreserve
 - Schwarzstartfähigkeitwerden ggf. separate Verträge abgeschlossen.
- (2) Die HSL ist berechtigt, soweit die am Markt beschaffbare Regelleistung zur Erfüllung der zu erbringenden Primärregelleistung nicht ausreichend ist, die Teilnahme an der Primärregelung anzuordnen, wenn das Kraftwerk in Betrieb ist.

7 EEG- und KWKG-Vorrangregelung, KraftNAV

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Konsequenzen zu dulden, die sich aus der für Amprion bestehenden Abnahme- und Vergütungsverpflichtung aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG), dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie deren Nachfolge- oder Ergänzungsregelungen ergeben, auch soweit diese im Einzelnen nicht in diesem Vertragswerk geregelt werden. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine etwaige vorrangige Abnahme- und Vergütungsverpflichtung von Amprion als Netzbetreiber die Vornahme verschiedener Maßnahmen erfordern kann, die auf die Einspeisung durch das Kraftwerk oder auf den Ausbau des Netzes direkten Einfluss haben können.

8 Vertragsanpassungsrecht

Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn zukünftig Gesetze oder Verordnungen, rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder bestandskräftige Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, den Regelungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise entgegenstehen sollten.

9 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Texte des § 18 NAV und

des § 25a StromNZV sind diesem Vertrag als Anlage ‚§ 18 NAV und § 25a StromNVZ‘ angefügt.

- (2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (6) Es obliegt dem Kunden, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Netznutzern, die nicht Anschlussnutzer i.S.d. NAV sind, abschließt, zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Amprion eine wirksame Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV und mit dem Inhalt der Abs. 4 bis 6 zu vereinbaren.

10 Höhere Gewalt

- (1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Seite bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.
- (2) Unter höherer Gewalt i.S.d. Abs. (1) verstehen die Vertragspartner insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit

zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

11 Abtretung/ Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Der übertragende Vertragspartner ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

12 Vertragslaufzeit/ Kündigung

- (1) Dieser Netzführungsvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vertragspartner können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Im Übrigen kann dieser Netzführungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartner zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.
- (3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend dieser Ziffer 13 unterworfen haben.

14 Beauftragung Dritter

Die Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus dem Vertrag zu beauftragen.

15 Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

16 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen jeweils der Schriftform und müssen von den Vertragspartnern unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

17 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

18 Anlagen

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

- Übersichtsbild Netzanschluss
- Eigentumsgrenzen
- Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz
- Netzführungsgrenzen
- Kontaktdaten HSL
- Kontaktdaten GSL Nord
- Kontaktdaten GSL Süd
- Kontaktdaten Kunde
- Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch für Kraftwerksbetreiber
- Umfang der auszutauschenden Daten
- Fahrplananforderung
- Betriebsbereiche der Erzeugungseinheit
- § 18 NAV und § 25a StromNZV

<Ort>, den

.....

<Kunde>

Dortmund, den

.....

Amprion GmbH